

BdV Pressemitteilung 12.10.2016

Wechselwillige Jahreszeit in der Kfz-Versicherung

Diese Fallstricke lauern

Henstedt-Ulzburg - Im Laufe des Oktobers geraten 45 Millionen Kfz-Besitzer auf der Suche nach dem günstigsten Versicherer wieder in einen wahren Wechsel-Wahn. Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) rät aber allen Verbrauchern zur Vorsicht: Nicht der günstigste Beitrag, sondern gute Versicherungsbedingungen sind wichtig und vermeiden häufig Probleme im Schadensfall. So sollte z. B. der Verzicht auf die grobe Fahrlässigkeit in der Kasko-Versicherung enthalten sein. „Beim Wechsel gibt es außerdem einige weitere Fallstricke zu beachten, sonst kostet der Versicherungsschutz beim neuen Versicherer mehr als zuvor“, darauf weist BdV-Pressesprecherin Bianca Boss hin.

Hier die häufigsten Fallen:

Bei einem Wechsel bestätigt der bisherige Versicherer dem Neuen den Vertragsverlauf. Anhand dieser Informationen erfolgt die Einstufung in die Schadensfreiheitsklasse. Bei einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes gemäß Rückstufungstabelle. Diese Tabelle kann von Versicherer zu Versicherer variieren. Dies kann bei einem Versichererwechsel unter Umständen zu einer schlechteren Einstufung des Schadensfreiheitsrabattes führen.

Wird von einem Versicherer eine Sondereinstufung zum Beispiel für ein Zweitwagen vorgenommen, wird diese bei einem Wechsel dem neuen Versicherer nicht mitgeteilt. An den neuen Versicherer werden nur der tatsächliche Schadensfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn sowie belastende Schäden übermittelt. Wenn man das als Verbraucher bei der Angebotseinholung über Vergleichsportale nicht berücksichtigt, kann es teuer werden!

Ist ein belastender Schaden angefallen, bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadensfreiheitsklasse, wenn ein sogenannter Rabattschutz vereinbart wurde. Es erfolgt keine Zurück- aber auch keine Weiterstufung. Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer nur der Schadensfreiheitsrabatt bestätigt, der ohne Rabattschutz erfahren wurde. Es wird somit eine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes beim neuen Kfz-Versicherer vorgenommen.

Weitere Tipps und Hinweise zum Thema „Versichererwechsel – wann und wie“ können Verbraucher dem kostenlosen [Merkblatt](#) entnehmen.

.....

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine
Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-
Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere
Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler
entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail
an: presse@bunddersicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096

Vereinssitz: Hamburg

Amtsgericht Hamburg, VR 23888

Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss